

Anlage 3

Vergütung

Einsatz eines Videokonsils "Videodienst"

Abrechnungsnummer 01442V

- Die teilnehmenden Vertragsärzte sind verpflichtet bei Vorliegen der Voraussetzungen dieses Vertrages die Abrechnungsnummer abzurechnen.
- Die Abrechnungsnummer 01442V ist max. 3-mal im Behandlungsfall berechnungsfähig.
- Der Wert entspricht der GOP 01442 gemäß EBM.
- Zu jeder abgerechneten Abrechnungsnummer 01442V können die Zuschläge nach den GOP 01450 entsprechend der Regelungen im EBM zugesetzt werden. Die Regelungen zu den Begrenzungen erfolgen analog zum EBM.

a) Vergütung der Pflegeeinrichtungen für die Erbringung delegierter ärztlicher Leistungen oder für ein Videokonsil gem. Anlage 8 sowie Strukturpauschale

Abrechnungsnummer 99600A (Videokonsil)

- Die teilnehmenden Vertragsärzte sind verpflichtet bei Vorliegen der Voraussetzungen dieses Vertrages die Abrechnungsnummer abzurechnen. Die Abrechnungsnummer 99600A (Videokonsil) ist max. 3-mal im Arztfall (3 mal im Quartal) berechnungsfähig.
- Das Videokonsil gemäß **Anlage 1a** wird pauschal mit 8,00 EUR vergütet.
- Zu jeder abgerechneten Abrechnungsnummer 99600A ist in Feldkennung 5003 die Pseudo-BSNR der Pflegeeinrichtung anzugeben.

Abrechnungsnummer 99600B (Erbringung delegierter ärztlicher Leistungen)

- Die teilnehmenden Vertragsärzte sind verpflichtet bei Vorliegen der Voraussetzungen dieses Vertrages die Abrechnungsnummer abzurechnen.
- Pauschal 11,00 EUR je delegierter ärztlicher Leistung (inklusive Transportkosten) entsprechend **Anlage 1b**.
- Zu jeder abgerechneten Abrechnungsnummer 99600B ist in Feldkennung 5003 die Pseudo-BSNR der Pflegeeinrichtung anzugeben.

Strukturpauschale

- Jede teilnehmende Pflegeeinrichtung erhält je Abrechnungsnummer 99600A zusätzlich eine Strukturpauschale in Höhe von 4,39 EUR, jedoch maximal 50,00 EUR je Quartal durch die KV Sachsen für 2 Jahre vergütet.
- Die Strukturpauschale wird durch die beteiligten Krankenkassen über einen Vorgang im Konto 570 finanziert. Wird der Höchstsatz von 200,00 EUR pro Jahr überschritten, ist die Höhe der Strukturpauschale gegenüber den beteiligten Krankenkassen zu quotieren.

Die Vergütung der Videokonsile, der Delegation ärztlicher Leistungen und der Strukturpauschale erfolgt gegenüber dem Arzt außerbudgetär unter Berücksichtigung der einschlägigen Verwaltungskostenumlage.

Delegierte Leistungen nach **Anlage 1b**, Videokonsile der Pflegeeinrichtungen nach **Anlage 1a** und Strukturpauschalen werden über den Arzt abgerechnet und im Auftrag des Arztes über die KV Sachsen an die entsprechende Pflegeeinrichtung ausgezahlt.

Die Abrechnung der Pflegeeinrichtungen erfolgt gemäß § 9a in Verbindung mit **Anlage 8** dieser Vereinbarung.